

§ 96 BbgHG (Brandenburg) — Verlust der Anerkennung

Brandenburgisches Hochschulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt, wenn der Studienbetrieb ohne Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde ein Jahr geruht hat oder mit Ablauf des Tages, an dem die Hochschule ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt. Dies gilt für Studiengänge, auf die sich die staatliche Anerkennung erstreckt, entsprechend.

(2) Die Anerkennung ist durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 92 Absatz 3 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 94 Absatz 1 Satz 5 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde oder die Mitwirkung nach § 94 Absatz 3 Satz 2 versagt wird. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen. Sie haben keinen Anspruch gegen das Land Brandenburg auf die Beendigung ihres Studiums.

Zitiervorschlag: § 96 BbgHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgHG/96>